

Die Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung. Der Sachverhalt wird vorgetragen. Die Beteiligten erhalten das Wort. Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert.

Der Bevollmächtigte der Klägerin beantragt,

den Berufungsbeklagten unter Abänderung des Urteils des Sozialgerichts Dortmund vom 03.11.2021 zu verurteilen, den Bescheid vom 16.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 aufzuheben und den Berufungsbeklagten zu verpflichten, die für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen.

Die Vertreterin des Beklagten beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Vorgespielt und genehmigt

Die Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung für geschlossen.

Nach geheimer Beratung verkündet die Vorsitzende im Namen des Volkes das Urteil durch Verlesen der folgenden Urteilsformel.

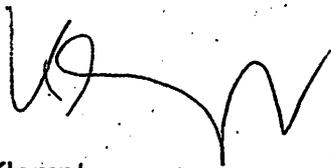
Der Beklagte wird unter Abänderung des Urteils des Sozialgerichts Dortmund vom 03.11.2021 sowie des Bescheides vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 verurteilt, über den Antrag der Klägerin auf Verzinsung der Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin in beiden Rechtszügen zur Hälfte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Anschließend wird der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt.



Klempt
Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung



Regierungsbeschäftigte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn des Termins: 12:00 Uhr
Ende des Termins: 13:10 Uhr